

Bei der Strafzumessung ist zu berücksichtigen, daß alle Angeklagten bisher nicht vorbestraft sind und die Schädlichkeit ihres Verhaltens eingesehen haben. Die Angeklagten Gr. und Go. verrichten eine verantwortungsvolle Tätigkeit im VEB Gasversorgung Berlin. Obwohl insbesondere die Angeklagten Gr. und Go. lange Zeit auf Kosten der Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik ein sorgloses Leben geführt haben, sollen sie Gelegenheit erhalten, durch ehrliche Arbeit im demokratischen Berlin ihre Verfehlungen wieder gutzumachen. Es ist zu erwarten, daß eine bedingte Verurteilung gem. § 1 StEG die Angeklagten veranlassen wird, in Zukunft nicht ihre eigenen Interessen, sondern die Interessen der Werktätigen unserer Republik in den Vordergrund zu stellen. Dem Anträge

des Vertreters der Staatsanwaltschaft wurde stattgegeben und die Angeklagten Gr. und Go. zu Gefängnisstrafen von je 2 Monaten bedingt mit einer Bewährungsfrist von einem Jahr verurteilt.

Bei der Strafzumessung bzgl. der Angeklagten B. war zu berücksichtigen, daß die Angeklagte B. gleichfalls nicht vorbestraft ist und ihre strafbare Handlung ohne Nutzen für sich selbst beging. Von einer bedingten Verurteilung wurde abgesehen, da die Angeklagte B. als Westberlinerin die Strafe durch die Untersudiungshaft bereits verbüßt hat. Auch die Angeklagte B. erhielt entsprechend dem Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten.

gez. Hermann

gez. Friedrich

gez. Habeck